Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1920)

Heft: 2

Artikel: Zum 8. Februar

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der

"Zürcher Frauenzentrale"

Verantwortliche Redaktion: **Klara Bonegger, Emmi Bloch, bina Erni.** Ständige Mitarbeiterinnen: **G. Gerhard** (Basel), **Dr. Annie beuch** (Bern), **A. Dück-Tobler** (St. Gallen).

Die "Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Saus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.37

In haltsverzeichnis: Zum 8. Februar. — Bund schweizer. Frauenvereine. (Eingabe zum Fabrikgesetz). — Antwort des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements. — Jugendbildung und Volkswirtschaft. — Leopoldine Kulka. † — Freiland und Freigeld, eine neue Wirtschaftsordnung. — Aus den Vereinen. — Von Emil Ronigers Büchern. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen. — Berichtigung.

Zum 8. Februar.

Wenn die nächste Nummer unseres Blattes erscheint, werden wir Frauen der Kantone Zürich und Baselstadt das Resultat der Abstimmung vom 8. Februar kennen. Wir wissen dann, ob wir in gleicher Reihe mit unsern stimmberechtigten Volksgenossen stehen werden, oder ob die Ablehnung des Frauenstimmrechts uns aufs neue die Pflicht bringt, unentwegt mit frischem Mut weiterhin für den Gedanken der politischen Gleichberechtigung Bahn zu brechen. Heute steht noch die Hoffnung vor uns, wir warten auf den 8 Februar. Lasst uns nicht untätig warten. Allzuviele Frauen stehen noch, getreu der Tradition, in der sie erzogen wurden, dem Worte Politik ängstlich und zurückhaltend gegenüber. Wer aber einmal sich klar gemacht, dass Politik nicht der Sammelname ist für Kannegiessern und Parteizank, wer erfasst hat, dass der Anteil der Frauen an den politischen Aufgaben ihres Vaterlandes tief, tief eingreifen kann in das Wohl und Wehe des ganzen Volkes, dem kann es nicht gleichgültig sein. welches Resultat der Abstimmungstag bringen wird.

Sehen wir uns noch einmal um in den Gebieten, die unserer Mitarbeit harren, lassen wir uns das Wort Frauenstimmrecht lebendig werden, wenn wir daran denken, dass es uns die Tore öffnen wird zur Mitarbeit in Fragen, die uns allen so sehr am Herzen liegen. Sollte es uns gleichgültig sein, wenn die kommenden Jahre Gesetze fordern, welche die Reform des Schulwesens herbeiführen werden? Wir lesen in unseren Zeitungen, wie Sekundarschul-, Mittelschul- und Hochschulreform besprochen werden, unsere weiblichen Lehrkräfte disputieren über die Fragen mit ihren männlichen Kollegen; die hauswirtschaftliche Ausbildung unserer Mädchen ist noch ungeregelt. Wird es nicht notwendig sein, dass die Frauen mitdenken, mitraten, dann aber letzten Endes auch mitentscheiden, wenn es gilt, die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen, der spätern Frauen und Mütter, durch gesetzliche Grundlagen zu sichern?

Die Wohlfahrt der Jugend, der Schutz der Unmündigen, die Fürsorge für Alte und Kranke harren des Ausbaues. Wenn auch viele Einzelne mit warmem Helferswillen an denen ihre Pflicht tun, die ihnen als der Hilfe bedürftig bekannt sind, das allein kann nicht genügen. Der Staat muss heute in hohem Grade Fürsorgestaat sein, er muss den Problemen der Armenfürsorge, der Alters- und Invalidenversicherung, des Jugendschutzes -um nur einige wenige zu nennen - seine Aufmerksamkeit in grossem Masse zuwenden. Deshalb müssen die gesetzlichen Grundlagen für die Fürsorgearbeit des Staates ausgebaut, zum Teil neu geschaffen werden. Werden wir Frauen dann, wenn es gilt, Gesetze gegen die Erbfeinde der Menschheit, gegen Alkohol, Syphilis, Tuberkulose zu schaffen, nicht manches zu sagen haben? Wir wollen uns nicht in uns fern liegende Angelegenheiten mit Unverstand einmischen, da aber, wo Frauenerfahrung, Frauenempfindung Gutes wirken kann, wo sie als Ergänzung zur Männerart notwendig ist, da wollen wir mitarbeiten. In vielem geht Frauenart eigene Wege, könnte diese nicht, wenn es sich um das Wohl und Wehe von Kindern, Armen, Alten handelt, zu richtigen Zielen führen? Sollte nicht, wenn es sich um soziale Reformen handelt, dem abwägenden, verstandesmässigen "Man kann nicht" des Mannes ein "Man muss" der Frau, aus innerster Ueberzeugung gesprochen, notwendige Ergänzung sein?

Eine lange und langsame Entwicklung führt die Frauen zum Ziel der Gleichberechtigung mit dem Manne. Gleichwertige Bildungsgelegenheiten stehen ihr heute offen. Wie weit zurück liegt für uns eine Zeit, in der unsere erste Aerztin, Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin, gegen eine Welt von Vorurteilen sich den Weg zum Beruf erkämpfen musste, und doch sind nur wenige Jahrzehnte seither vorübergegangen. Sie haben aber genügt, dass heute Sitte und Anschauung die Akademikerin selbstverständlich finden. Eine spätere Zeit wird wiederum kopfschüttelnd der Vergangenheit gedenken, welche die Frauen als politisch Unmündige im Staate leben hiess, unserer Gegenwart.

Wir Frauen alle haben die Aufgabe, mitzuhelfen, dass unsere Stellung im Volksganzen in gleicher Wertschätzung stehe wie diejenige des Mannes. In uns selbst liegt viel mehr Ueberzeugungskraft für die Sache des Frauenstimmrechts als in allen Büchern und Reden. Doch nur, wenn wir sie tätig werden lassen, wenn wir, die wir doch alle, jede auf ihre Art, unsere Arbeit zu leisten suchen, eintreten für unsere Sache, kundtun, dass wir das Stimmrecht wollen und brauchen.

Jetzt ist es Zeit, dass wir es den Stimmberechtigten sagen, von deren Entscheid unsere Sache abhängt. Sagen wir es den Männern, mit denen wir zusammenkommen, den Gatten, Vätern, Söhnen, Brüdern, den Freunden und Arbeitsgenossen. Von vielen wissen wir, dass sie zu unserer Sache stehen. Manche werden unsere Ansicht vielleicht bekämpfen, auch das ist besser als Gleichgültigkeit; noch viele andere aber werden Rücksicht nehmen auf unsern Wunseh und, ihn begreifend, ein

J a

auf den Stimmzettel schreiben.

Bund schweizerischer Frauenvereine.

Eingabe zum Fabrikgesetz.

Genf, den 6. Januar 1920.

An Herrn Bundesrat Schulthess, Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

Bern.

Hochgeehrter Herr!

Schon während den Vorarbeiten und den Kommissionsberatungen zum eidgenössischen Fabrikgesetz hat unsere Vereinigung ein lebhaftes Interesse für die Neuerungen bekundet, das nun beim endlichen Inkrafttreten desselben nicht weniger stark ist.

Durch die Freundlichkeit der damaligen Kommission konnten wir anhand des zur Verfügung gestellten Entwurfes die Fragen studieren, und wir haben unsere Wünsche in einer Eingabe vom Jahre 1906 zusammengefasst. Wenn wir heute das eine Postulat, die Anstellung

von Inspektorinnen, noch einmal herausgreifen, so geschieht es deshalb, weil in den Jahren der Uebergangsbestimmungen nichts in dieser Richtung geschehen ist und wir fürchten müssen, die Sache sei übersehen worden. In einer zweiten Eingabe vom Jahre 1914 unterstüzten wir einen Antrag zu § 75 des Fabrikgesetzes, welcher lautet: "Als Kontrollorgane werden eidgenössische Fabrikinspektoren bestellt, denen männliche und weibliche Inspektionsbeamte beizugeben sind.

So viel uns bekannt geworden ist, sind weder Inspektorinnen noch weibliche Inspektionsbeamte angestellt worden. Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom August 1915 haben wir 723 000 erwerbstätige Frauen; die eidgenössische Berufsstatistik (eidgenössische Volkszählung 1910, Band III, Seite 22 und 23) steht ganz unter dem Eindruck dieser grossen Zunahme der Frauenarbeit, die Zuwachsziffer der berufstätigen Frauen beträgt 22,2 Proznt, während die Ziffer betreff. die Vermehrung des weiblichen Geschlechts nur mit 12,2 Prozent angegeben ist. Wenn auch die Frauenarbeit in den Fabriken nicht wie in anderen Betrieben zugenommen hat, so scheint uns die Zahl von zirka 185 000 doch den Wunsch zu rechtfertigen, dass in irgend einer Form Frauen zum Inspektionsdienste zugezogen werden.

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr, unsere Stellungnahme ernstlich zu prüfen, und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

> für den Bund schweizerischer Frauenvereine: P. Chaponnière-Chaix, Präsidentin.

> > A. Du Pasquier, Sekretärin.

Antwort des Schweizer. Volkswirtschafts - Departements, Abteilung für Industrie und Gewerbe.

Bern, den 13. Januar 1920.

An den Bund schweizer. Frauenvereine, Genf.

Bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 6. Januar, beehren wir uns, darauf hinzuweisen, dass der Vollzug des Fabrikgesetzes nicht dem Bunde, sondern den Kantonen obliegt (Art. 83 des Gesetzes). Der Bundesrat übt nur die Oberaufsicht über den Vollzug aus (Art. 84); als Kontrollorgane in diesem Sinne dienen die eidgenössischen Fabrikinspektorate. Für die Erfüllung der hieraus sich ergebenden Aufgaben dürften sich im allgemeinen Män-Immerhin würde der ner besser eignen, als Frauen. Wortlaut sowohl des Gesetzes, als der zugehörigen Verordnung gestatten, unsern Inspektoraten Frauen beizugeben, bei Stellenausschreibungen machen wir aben die Erfahrung, dass weibliche Personen sich entweder gar nicht oder nur ganz vereinzelt melden und es scheint demnach, dass diesen das in Frage kommende Arbeitsfeld nicht besonders zusagt.

Mit vollkommener Hochachtung
Eidgen. Volkswirtschafts-Departement
Schulthess.